Erhaltung des kulturellen Erbes



Kurzbeschreibung der Maßnahme

Förderung des ländlichen Kulturerbes

Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung erhalten Sie ab Punkt EL 0410-07 des GAP-Strategieplans.

Gefördert werden

Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen, wie z.B.

- Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes
- kulturelle Merkmale der Dörfer wie historische Gutsanlagen und Baudenkmäler
- Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind.

Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

Art der Unterstützung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt bis zu 43 % der förderfähigen Kosten.

Die Förderhöchstsumme beträgt 3,6 Mio. Euro.

Die Förderung darf einen Zuschuss von 100.000 Euro nicht unterschreiten (Bagatellgrenze). Die Förderquote beträgt mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Förderfähig sind Investitionen mit Gesamtkosten von bis zu 12 Mio. Euro.

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023 bis 2027 (ILE-Richtlinie) Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2023, Seite 2269) <u>Amtsblatt für Schleswig-</u> Holstein 40 2023 v3.indd
- Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115
- GAP Strategieplan

Auswahlverfahren

Auswahlkriterien

Die Anträge werden kontinuierlich entgegengenommen. Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien und einem Schwellenwert. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets. Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Stichtage und Budgets

Nächster Stichtag: 01.04.2024

= Stichtag für die Abgabe des bewilligungsreifen Antrags beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) Es wird empfohlen, die bewilligungsreifen Anträge beim LLnL möglichst bis zum 15.02.2024 einzureichen.

Budget zum Stichtag 01.04.2024: 1.400.000 Euro

Antragstellung

Projektberatung, Antragsvordrucke und Einreichung der Antragsunterlagen bei dem jeweils zuständigen Regionaldezernat des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)

Link zur Abteilung 4 LLnL

Ansprechpartnerin

Ina Alter

Tel. 0431 988 1725

ina.alter@mllev.landsh.de

Weitere Downloads/Links